

Stellungnahme der Koalition «Lang leben unsere Produkte!» zur Revision der VVEA und der VerpV

Die Koalition «Lang leben unsere Produkte!» begrüsst die Revision der Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (VVEA) sowie die Verabschiedung einer neuen umfassenden Verpackungsverordnung (VerpV). Jedoch stellen wir noch eine Reihe von Lücken fest, insbesondere in Bezug auf Strategien zur Wiederverwendung und zur Abfallvermeidung, die für unsere Koalition von zentraler Bedeutung sind. Unsere Kommentare zielen daher auf eine Stärkung der beiden Verordnungen ab, damit die Kreislaufwirtschaft in der Schweiz vorangebracht und eine echte Abfallvermeidung erreicht wird und wir so den Schulterschluss mit unseren wichtigsten Handelspartner:innen üben. Andernfalls würde die Schweiz den Anschluss an die Nachbarländer verlieren, die auch ihre wichtigsten Wirtschaftspartner sind.

Darüber hinaus decken sich unsere Kommentare mit dem Bestreben des Parlaments während der Debatten über die Revision des Umweltschutzgesetzes (Geschäft 20.433, «Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken»), wobei dieses Bestreben in den Vorlagen zur Vernehmlassung derzeit nur teilweise zum Ausdruck kommt.

Die Revision des USG wurde nach langwierigen Erörterungen verabschiedet und bringt den politischen Willen zum Ausdruck, künftig der Vermeidung Vorrang einzuräumen. Die Rechtsgrundlage dieser Verordnungen auf der Ebene der Ausführungsverordnungen darf nicht relativiert werden, zumal die zunehmenden geopolitischen Unsicherheiten uns dazu veranlassen sollten, die Verfügbarkeit der in unserem Land vorhandenen Stoffe und Produkte sicherzustellen. Was früher als zu entsorgender Abfall galt, wird immer mehr zu einer Ressource, die in den Wirtschaftskreislauf zurückgeführt werden muss.

Sowohl für die VVEA als auch für die VerpV umfasst unsere Stellungnahme drei Kernpunkte:

- Begrenzung der Abfallmengen
- Unterstützung der Vorbereitung von Gegenständen und Verpackungen zur Wiederverwendung
- Reduktion von Einwegprodukten und -verpackungen und Förderung der Verwertung

VVEA

Im Allgemeinen **befürwortet** die Koalition die Vorlage, **vorausgesetzt**, die nachstehend aufgeführten Änderungen werden noch berücksichtigt. Diese sind zwingend anzunehmen, um eine echte Abfallvermeidung und -reduzierung zu gewährleisten.

Obwohl die VVEA (Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen) die *Vermeidung* im Namen trägt, wird dieser Aspekt in der Vernehmlassungsvorlage kaum behandelt. Wir schlagen daher vor, **diesen Begriff klar zu definieren** und uns dabei auf die Definition der EU zu stützen.



Unter bedenklichen Stoffen verstehen wir Stoffe oder Stoffgruppen, die von der Wissenschaft als Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt eingestuft werden. Die wissenschaftliche Literatur empfiehlt die Verwendung von Bewertungskriterien wie Toxizität, Bioakkumulation, Migrationspotenzial oder Persistenz in der Umwelt (Environmental Sciences & Technology / Juli 2025; der Empa, der Eawag u. a.).

VVEA, Art. 3, befürwortende Stellungnahme vorbehaltlich Änderungen

Hinzufügen: **Bst. s. Vermeidung:** Massnahmen, die ergriffen werden, bevor ein Stoff, ein Material oder ein Produkt zu Abfall wird, und die Folgendes verringern: 1. die Abfallmenge, auch durch die Wiederverwendung von Produkten oder die Verlängerung ihrer Lebensdauer, 2. die schädlichen Auswirkungen des erzeugten Abfalls auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit oder 3. den Gehalt an bedenklichen Stoffen in Materialien und Produkten.

Die **Vorbereitung zur Wiederverwendung** (Prüfung, Reinigung, Reparatur oder Aufbereitung von Gegenständen) wurde in der letzten Revision des USG als Strategie der Abfallverwertung aufgenommen. Um deren Umsetzung zu gewährleisten, schlagen wir vor, diese Strategie ausdrücklich in Artikel 12 der VVEA aufzunehmen und dabei zu präzisieren, dass das Bundesamt für Umwelt (BAFU) und die Kantone diese Strategie fördern müssen.

VVEA, Art. 12, ablehnende Stellungnahme

Änderung der Überschrift: Allgemeine Pflicht zur Vorbereitung zur Wiederverwendung und Verwertung nach dem Stand der Technik

Hinzufügen des Art. «**Ibis:** Das BAFU und die Kantone fördern die Vorbereitung von Abfällen zur Wiederverwendung durch geeignete Massnahmen, wenn diese umweltverträglicher ist als eine andere Art der Verwertung oder Entsorgung.»

Gemäss Artikel 30a USG kann der Bundesrat, «das Inverkehrbringen von Produkten verbieten, die für eine einmalige und kurzfristige Verwendung bestimmt sind, wenn deren Nutzen die durch sie verursachte Umweltbelastung nicht rechtfertigt».

In der EU verbietet die Richtlinie über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt bereits das Inverkehrbringen einiger Einweg- und kurzlebiger Kunststoffprodukte, deren Vorteile die Umweltschäden nicht aufwiegen.

Wir schlagen vor, uns auf unser Bundesgesetz zu stützen und uns am europäischen Beispiel zu orientieren, **um regelmässig zu prüfen, welche schädlichen Produkte vom Schweizer Markt genommen werden könnten.**

VVEA, Art. 11, fehlende Elemente

Ziff. 3 hinzufügen: «Das BAFU erstellt und aktualisiert regelmässig mittels Departementsverordnung eine Liste von Einwegkunststoffprodukten, deren Inverkehrbringen verboten ist. Diese Liste basiert auf den geltenden Bestimmungen der wichtigsten Handelspartner der Schweiz.»



VerpV

Die aktuelle Revision der VGV orientiert sich an den laufenden Entwicklungen innerhalb der EU, berücksichtigt jedoch vorerst nur Aspekte der stofflichen Verwertung. Aspekte wie die Vermeidung von Verpackungen und die Förderung der Wiederverwendung werden somit ausser Acht gelassen oder nur sehr unzureichend aufgenommen.

Die mengenmässige Begrenzung der auf den Markt gebrachten Verpackungen und damit der Menge der erzeugten Abfälle ist jedoch ein wesentlicher Hebel zur Verringerung ihrer Umweltauswirkungen und der Kosten ihrer Bewirtschaftung.

Die Koalition begrüsst die Ausweitung der Verordnung auf verschiedene Verpackungskategorien. Wir sind jedoch der Ansicht, dass diese Revision ohne die von uns vorgeschlagenen Anpassungen in Bezug auf Abfallvermeidung und Wiederverwendung angesichts der aktuellen Entwicklungen bei unseren wichtigsten Handelspartner:innen möglicherweise bereits obsolet ist und keine greifbaren Ergebnisse in Bezug auf die Vermeidung von Abfällen bringen wird.

Aus diesen Gründen fällt unsere Stellungnahme alles in allem **eher positiv** aus, **d. h. vorbehaltlich der Berücksichtigung** der im Folgenden dargelegten Änderungen.

Im USG ist festgelegt: *«Die Erzeugung von Abfällen soll soweit möglich vermieden werden»* (Art. 30). Auf europäischer Ebene folgen aus diesem Grundsatz schrittweise Ziele zur Reduzierung von Verpackungsabfällen, die in der europäischen Verpackungsverordnung festgelegt sind. Um uns an unseren Handelspartner:innen auszurichten und dem Bundesgesetz gerecht zu werden, schlagen wir vor, die allgemeinen Anforderungen in Artikel 3 entsprechend zu ändern.

Durch die Ergänzung um Bst. d wird eine Angleichung ans europäische Recht (Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle) erreicht und sichergestellt, dass Verpackungen sowohl für die Umwelt als auch für die menschliche Gesundheit unbedenklich sind. Dieser Aspekt ist angesichts der erheblichen Auswirkungen von Verpackungen, insbesondere von Kunststoffverpackungen, von grundlegender Bedeutung. Die Aufnahme dieser Bestimmung ermöglicht die Anwendung des Vorsorgeprinzips, um unerwünschte Folgen und künftige Belastungen für die Gesellschaft zu vermeiden. Diese Formulierung steht zudem im Einklang mit Art. 35i USG, in dem festgelegt ist, dass der Bundesrat nach Massgabe der durch Produkte und Verpackungen verursachten Umweltbelastung Anforderungen an deren Inverkehrbringen festlegen kann (Ziff. 1), wobei er die Regelungen der wichtigsten Handelspartner berücksichtigt (Ziff. 2).

Wir präzisieren darüber hinaus die Notwendigkeit, «die Exposition gegenüber Mikroplastik und den Gefahren bestimmter Stoffgruppen zu minimieren». Eine derartige Formulierung basiert auf einem gefahren- statt einem risikobasierten Ansatz zur Bewertung der Gefährlichkeit bestimmter Verpackungen und insbesondere bestimmter Stoffgruppen (Chemikalien), die in Verpackungen enthalten sind. Dieser Ansatz wird in der wissenschaftlichen Literatur empfohlen und ermöglicht eine wirksame Umsetzung des Vorsorgeprinzips auf der Grundlage



der Kenntnisse über die inhärenten Eigenschaften von Verpackungen und darin enthaltener Stoffe.

VVEA, Art. 3, ablehnende Stellungnahme

Ändern: Händler:innen und Hersteller:innen, die ~~mit Ware befüllte~~ Verpackungen abgeben, **sind verpflichtet, die Menge der anfallenden Verpackungsabfälle zu begrenzen und stellen sicher, dass Verpackungen, soweit technisch möglich und wirtschaftlich tragbar (...).**

Hinzufügen: Bst. d: **während ihres gesamten Lebenszyklus keine schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt haben. Ein besonderes Augenmerk wird darauf gelegt, die Exposition gegenüber Mikroplastik und den Gefahren bestimmter Stoffgruppen, die mit Verpackungen in Verbindung stehen, zu minimieren.**

Wir schlagen ausserdem vor, dass man sich am Gesetz des Kantons Jura über Abfälle und belastete Standorte (**LDSP**, Art. 18) orientiert und dessen Anwendungsbereich erweitert, um den **Handel bei der Reduktion** der auf den Markt gebrachten Verpackungen anzuregen. Hierfür soll dieser verpflichtet werden, alle verkauften Verpackungen zurückzunehmen und bei entsprechenden Platzverhältnissen Flächen zum Auspacken zur Verfügung zu stellen.

VerpV, hinzufügen: Art. 3bis: Pflicht zur Rücknahme von Verpackungen durch den Handel

1. Der Einzelhandel muss Verpackungen aller Art von Produkten, die soeben vor Ort gekauft wurden, zurücknehmen.
2. Für Einzelhandelsgeschäfte mit einer Verkaufsfläche von mehr als 200 m² muss eine gut sichtbare Fläche zum Auspacken zur Verfügung gestellt werden.

In der Schweiz gibt es seit Langem quantitative Ziele für das Recycling. Wenn wir die Wiederverwendung auf dem gleichen Niveau wie das Recycling fördern wollen, sind auch für die Wiederverwendung Ziele erforderlich. Die Europäische Union und mehrere ihrer Mitgliedstaaten haben bereits Mehrwegquoten für Verpackungen in ihren Gesetzgebungen festgelegt. Wir schlagen daher vor, uns diesen Praktiken anzuschliessen und die Kreislaufwirtschaft für Getränkeverpackungen konkret zu fördern, indem wir in der VerpV eine **Mehrwegquote** festlegen. Die Modalitäten zur Erreichung dieser Quote sollen in Absprache mit den Wirtschaftsakteur:innen festgelegt werden, um der Wirtschaft die Freiheit zu lassen, sich selbst zu organisieren.

VerpV, hinzufügen: Art. 19bis: Ziel bezüglich Mehrwegquote für Getränkeverpackungen

- Die Mehrwegquote für Getränkeverpackungen muss bis 2040 mindestens 40% erreichen.
- Die Modalitäten zur Erreichung dieses Ziels und die Art der betroffenen Verpackungen werden vom UVEK in Absprache mit den Wirtschaftsakteuren festgelegt.
- Wird die Mehrwegquote nicht erreicht, kann das UVEK Händler:innen und Händler sowie Hersteller:innen und Hersteller verpflichten, einen bestimmten Prozentsatz ihres Produktsortiments in wiederverwendbaren Getränkeverpackungen auf den Markt zu bringen.



Die VerpV führt eine neue Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff ein. Dieser neue Artikel ermöglicht es Händler:innen und Hersteller:innen, die **Entsorgungskosten auf die Konsument:innen abzuwälzen**.

Da die Konsument:innen bereits Kehrachtsackgebühren zahlen (mit Ausnahme des Kantons Genf), hätten sie keinen Anreiz, diese Verpackungen vermehrt getrennt zu entsorgen. Gleichzeitig werden Hersteller:innen und Händler:innen nicht dazu angehalten, die Menge der auf den Markt gebrachten Verpackungen zu reduzieren. Somit würden sowohl die Kosten als auch die Verantwortung auf die Konsument:innen übertragen.

Wir fordern eine **kostenlose Rücknahme für Konsument:innen**, um die Abfalltrennung und -reduktion wirklich zu fördern. Es ist Aufgabe der Hersteller:innen und Händler:innen, gemeinsam mit dem UVEK das beste System zu ermitteln, um die in Art. 6 Ziff. 1 festgelegten Ziele zu erreichen (vorgezogene Entsorgungsgebühr, vorgezogener Recyclingbeitrag etc.). Im Übrigen ist es unabdingbar, dass die stoffliche Verwertung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff unter Minimierung der schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt erfolgt.

VerpV, Art. 4, Ziff. 1, befürwortende Stellungnahme vorbehaltlich Änderungen

- Bst. a.: «solche Verpackungen **kostenlos** (...) zurücknehmen».
- Bst. b.: «solche Verpackungen, soweit technisch möglich, **unter Minimierung der schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt** der stofflichen Verwertung zuführen und»

VerpV, Art. 4, Ziff. 3, ablehnende Stellungnahme

- Streichen: ~~3 Erfolgt die Rücknahme nicht kostenlos, so ist der Preis der Rücknahme so festzulegen, dass dieser die Entsorgungskosten deckt. Die Preisfestlegung darf nicht gewinnorientiert geschehen.~~

VerpV, Art. 6, Ziff. 2, ablehnende Stellungnahme

- Streichen: ~~2 Werden die in Absatz 1 festgehaltenen Verwertungsquoten für rücknahmepflichtige Getränkekartons und rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff nicht erreicht, so unterbreitet das UVEK dem Bundesrat als Massnahme, Herstellerinnen und Hersteller zu verpflichten, eine vorgezogene Entsorgungsgebühr auf die rücknahmepflichtigen Getränkekartons und rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff zu erheben.~~



Lang leben
unsere Produkte!

Longue vie
à nos objets!

Lunga vita ai
nostri oggetti!

